

Anlage 19

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der
Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

DIPLOM

Frau/Herr

geboren am in

hat die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999,
absolviert und die Diplomprüfung

mit¹ Erfolg

bestanden.

Sie/Er hat die Berechtigung zur Ausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege erlangt
und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

**Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester /
Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger**

berechtigt.

Die absolvierte Ausbildung und das Diplom entsprechen Anhang V Nr. 5.2. der Richtlinie 2005/36/EG.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Die/Der Vorsitzende:

Die/Der medizinisch-wissenschaftliche Leiterin/Leiter:

Die Direktorin/Der Direktor:

¹ „ausgezeichnet“, „gutem“, „—“ – Zutreffendes einfügen.